



Bundesamt für Strahlenschutz

# INFOBLATT

## Solarien gefährden die Gesundheit

### Künstliche UV-Strahlung schädigt

Die in Solarien eingesetzte, künstlich erzeugte UV-Strahlung kann die gleichen Gesundheitsschäden hervorrufen wie die natürliche UV-Strahlung. Dazu gehören zum Beispiel Hornhaut- und Bindehautentzündungen der Augen, Sonnenbrand, Sonnenallergien, frühzeitige Hautalterung und schlimmstenfalls Hautkrebs. Die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC) hat deshalb natürliche wie künstliche UV-Strahlung als für den Menschen krebserregend eingestuft.

Setzt man sich künstlich erzeugter UV-Strahlung aus, nehmen die negativen Einflüsse der UV-Strahlung auf die menschliche Gesundheit deutlich zu: Das Risiko, durch Solarienbesuche an schwarzem Hautkrebs zu erkranken, liegt höher, als bislang angenommen. Eine kürzlich veröffentlichte Meta-Analyse<sup>1</sup> zeigt, dass eine regelmäßige Solariennutzung (> 1 / Monat) vor dem 35. Lebensjahr das Risiko, am schwarzen Hautkrebs (malignes Melanom) zu erkranken, um 200 % erhöht.

### Besonders gefährdeter Personenkreis

Personen mit folgenden Merkmalen sind besonders gefährdet und sollten Solarien nicht benutzen:

- Personen mit heller, empfindlicher Haut (Hauttyp I und II);
- Personen mit einer großen Anzahl von Muttermalen oder auffällig großen Pigmentmalen;
- Personen, die in der Kindheit schwere Sonnenbrände hatten;
- Personen, in deren Familien bereits Hautkrebs aufgetreten ist;

- akut erkrankte Personen;
- Personen, die Hautkrebs haben oder in der Vergangenheit hatten.

### Rechtliche Regelungen zur Minimierung des gesundheitlichen Risikos

Um die gesundheitlichen Risiken für Solariennutzer zu minimieren, wurden rechtliche Regelungen erlassen.

Seit August 2009 gilt das „Gesetz zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen“ (NiSG)<sup>2</sup>, und seit Januar 2012 die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung“ (UV-Schutz-Verordnung, UVSV)<sup>3</sup>. Von diesen rechtlichen Regelungen ausgenommen sind nur UV-Anwendungen im Rahmen der Heilkunde durch fachkundige Ärztinnen und Ärzte.

Die Benutzung von Solarien in Sonnenstudios, ähnlichen Einrichtungen oder sonstigen öffentlichen Räumen darf Minderjährigen nicht gestattet werden. Für die Einhaltung dieses Nutzungsverbot sind die Betreiber von Solarien verantwortlich.

Die UV-Schutz-Verordnung regelt darüber hinaus die Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, Einsatz, Aufgaben und Qualifikation von Fachpersonal in Solarien, Informationspflichten gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern von Solarien sowie die Dokumentationspflichten derjenigen, die UV-Bestrahlungsgeräte betreiben.

Ein Zuwiderhandeln gegen NiSG oder UV-Schutz-Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

## Empfehlungen

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und die Strahlenschutzkommission (SSK)<sup>4</sup> raten wegen der gesundheitlichen Risiken generell davon ab, Solarien zu nutzen.

Menschen, denen die gesundheitlichen Risiken bekannt sind und die dennoch nicht auf die Nutzung von Solarien verzichten wollen, sollten unbedingt:

- im Vorfeld das individuelle, eventuell erhöhte Risiko mit dem Hautarzt abklären;
  - die Anzahl der Solarienbesuche auf ein Minimum reduzieren;
  - vor dem Urlaub auf Vorbräunung im Solarium verzichten, da die zusätzliche UV-Bestrahlung das Gesamtrisiko erhöht, und lieber die Haut im Urlaub langsam an die Sonne gewöhnen;
  - keine Sonnenschutzmittel, Kosmetika sowie Duftstoffe im Vorfeld und während des Solariumbesuchs anwenden;
- im Solarium alle Schutzhinweise beachten und immer eine Schutzbrille tragen;
  - ein geeignetes Solarium mit Hilfe des „Solarium-Checks“ des BfS auswählen. Den Solarium-Check finden Sie auf der BfS-Homepage unter [www.bfs.de](http://www.bfs.de).

<sup>1</sup> Gandini S, Autier P, Boniol M. (2011) Reviews on sun exposure and artificial light and melanoma. *Prog Biophys Mol Biol.* 107(3). 362-366

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2433), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/nisg/gesamt.pdf>

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV, BGBl. I S. 1412, <http://www1.bgbli.de/>)

<sup>4</sup> Empfehlung der Strahlenschutzkommission „Schutz des Menschen vor den Gefahren der UV-Strahlung in Solarien“, BAnz Nr. 193, 2001 (<http://www.ssk.de>)

## | Verantwortung für Mensch und Umwelt |

### Impressum:

Bundesamt für Strahlenschutz  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 10 01 49  
38201 Salzgitter

Telefon: + 49 (0) 30 18333 - 0  
Telefax: + 49 (0) 30 18333 - 1885

Internet: [www.bfs.de](http://www.bfs.de)  
E-Mail: [ePost@bfs.de](mailto:ePost@bfs.de)

Stand: Juli 2012